

RN REDRESSEMENT NATIONAL

Vereinigung für Freiheit, Föderalismus und Recht

Mythenquai 22, 8002 Zürich
Telefon 01 201 70 22
Postfach 430, 8027 Zürich
Postcheck-Konto 80 21923
Bank: Rüd. Blass & Cie, Zürich

Zürich, 31. Januar 1979

An

- Presseagenturen
- Tages- und Fachpresse
- Radio und Fernsehen

EIDG. ABSTIMMUNG VOM 18. FEBRUAR 1979

Sehr geehrte Damen und Herren,

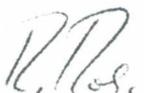
im Nachgang zu unserer Pressemitteilung vom 3. Januar 1979, in welcher wir unsere Parolen zu den eidgenössischen Vorlagen bekanntgaben und kurz begründeten, gestatten wir uns, Ihnen zu den drei Vorlagen, für welche wir eine Nein-Parole ausgegeben haben, einige dokumentarische Hinweise zu machen. Wir bemühten uns, anhand eigener Recherchen wo möglich zusätzliche Informationen bereitzustellen. Wir würden uns freuen, wenn Sie diese Artikel

- als Stellungnahme des Redressement National,
- als Leserbrief eines der Unterzeichneten oder
- als Basismaterial für redaktionelle Artikel

verwenden könnten.

Mit freundlichen Grüßen

REDRESSEMENT NATIONAL


Dr. R. Rohr


A. Meier

Beilagen:
- 3 Artikel

ATOMINITIATIVE UND DEMOKRATIE

Die Befürworter der Atominitiative nehmen für sich in Anspruch, das Mitspracherecht des Bürgers in Sachen Kernenergie zu erweitern. Bei näherer Betrachtung trifft allerdings das Gegenteil zu, indem einer Minderheit von Stimmberechtigten die Möglichkeit eingeräumt wird, den Mehrheitswillen zu blockieren. Selbst wenn der umstrittene Ausdruck "Zustimmung der Stimmberechtigten" im Sinne der Initianten ausgelegt wird, so bleibt der Sachverhalt, dass ein kleiner Kreis von Gemeinden und vor allem einzelne Kantone ein Vetorecht gegen neue, ja selbst gegen im Bau befindliche Kernkraftwerke erhalten. Darüber hinaus wird sogar der Bestand der bereits im Betrieb stehenden Kernkraftwerke gefährdet, weil auf dem Wege der Verhinderung der obligatorischen Entsorgungsanlagen eine Stilllegung erzwungen werden kann. Während für das Vetorecht der unmittelbar betroffenen Gemeinden wenigstens noch ein einigermaßen logischer Zusammenhang geltend gemacht werden kann, fehlt diese Logik gänzlich für das weitere Erfordernis, dass auch alle Kantone zustimmen müssen, deren Gebiet nicht mehr als 30 km von der Atomanlage entfernt ist. Es ist schlechterdings unerfindlich, weshalb der Kanton Baselland, dessen Bevölkerungsschwergewicht 40 km von Leibstadt entfernt ist und von dem keine Gemeinde näher als 20 km bei Leibstadt liegt, nun plötzlich die Möglichkeit erhalten sollte, den Abbruch des Baues zu erzwingen. Eine derartige Zuständigkeitsordnung ist mit sachlichen Argumenten nicht zu rechtfertigen. Sie läuft offenkundig auf eine totale Kriegserklärung an die Kernkraftwerke hinaus, wie das von einem Teil der Anhänger der Initiative auch zugegeben wird. Die nachstehende Uebersicht zeigt die Kantone, welche für die noch nicht fertig erstellten Kraftwerke ein Vetorecht bekämen (wobei nochmals zu unterstreichen ist, dass auch die bereits im Betrieb stehenden Kernkraftwerke für die Regelung der Entsorgung gleichermassen zustimmungsbedürftige Konzession benötigen):

Zustimmungsbedürftige Kantone

<u>Kaiseraugst</u>	<u>Leibstadt</u>	<u>Graben</u>	<u>Verbois</u>
Aargau	Aargau	Aargau	Genf
Basel-Land	Basel-Land	Basel-Land	Waadt
Basel-Stadt	Solothurn	Bern	
Bern	Zürich	Luzern	
Solothurn		Solothurn	

Ueberträgt man diese Zuständigkeitsordnung auf eine Karte, erkennt man die Willkürlichkeit dieser Regelung auf den ersten Blick. Sie steht in diametralem Widerspruch zu den wichtigen Landesinteressen, die hier auf dem Spiele stehen. Der Umstand, dass allein schon mit dem neuen Atomgesetz die Nutzung der Kernenergie in sehr weitgehendem Masse kanalisiert wird, mag es auch skeptischen Zeitgenossen leichter machen, die unhaltbare Initiative abzulehnen.

(38 Zeilen)

Dr. Rudolf Rohr (Würenlos)

HERABSETZUNG DES STIMMRECHTSALTERS AUF 18 JAHRE?

DIE MEINUNG DES BUERGERS IM LICHT DER KANTONALEN ABSTIMMUNGEN

Die Kantone Schwyz und Zug kennen seit Bestehen des Bundesstaates das Wahlrechtsalter 18 bzw. 19. Im Jahre 1968 hat der Kanton Obwalden das Stimmrechtsalter auf 19 Jahre gesenkt. Der neue Kanton Jura hat von Anfang an das Stimm- und Wahlrecht mit 18 Jahren gewährt. In den übrigen 22 Kantonen aber wird wie im Bund die Stimmfähigkeit erst mit 20 Jahren erreicht. Vor allem nach der Unrast des Jahres 1968 kam es in vielen Kantonen zu Vorstössen auf Senkung des Stimmrechtsalters. In verschiedenen Kantonen scheiterten die Vorstösse schon im Parlament; in zehn Kantonen kam es zu Volksabstimmungen, in denen die Senkung ausnahmslos - und zwar teilweise wuchtig - verworfen wurde. Im Kanton Schaffhausen ging auch ein zweiter Urnengang negativ aus; im Kanton Freiburg wurde sogar die Senkung des passiven Wahlrechts von 25 auf 20 Jahre abgelehnt. Die Abstimmungen zeitigten folgendes Ergebnis:

24. 9.1972	BL	Verwerfung mit 19'717 Nein : 18'199 Ja
24. 9.1972	GE	Verwerfung mit 37'401 Nein : 22'494 Ja
5.11.1972	SH	Verwerfung mit 44'783 Nein : 5'166 Ja
6. 5.1973	GL	Verwerfung an der Landsgemeinde
4.11.1973	BS	Verwerfung mit 26'302 Nein : 10'066 Ja
20. 1.1974	TI	Verwerfung mit 23'029 Nein : 11'811 Ja
17. 3.1974	ZH	Verwerfung mit 213'045 Nein : 69'564 Ja
26.10.1975	UR	Verwerfung mit 6'249 Nein : 3'285 Ja
7.12.1975	SH	Verwerfung mit 23'289 Nein : 5'854 Ja
21. 3.1976	NE	Verwerfung mit 23'014 Nein : 13'117 Ja
13. 6.1976	FR	Verwerfung mit 12'671 Nein : 12'287 Ja

Hat die Vorlage auf Bundesebene eine bessere Chance? Im Rückblick ist es aufschlussreich festzustellen, dass beim Frauenstimmrecht die eidgenössische Vorlage erst dann Annahme fand, als das Frauenstimmrecht in Kantonen und Gemeinden bereits Fuss gefasst hatte. Im Zeitpunkt seiner Einführung auf Bundesebene im Jahre 1971 stand das Frauenstimmrecht in neun Kantonen voll und in sieben Kantonen teilweise in Kraft. Das volle Frauenstimmrecht galt in folgenden neun Kantonen: Zürich, Luzern, Baselstadt, Baselland, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. In vier Kantonen konnte es fakultativ auf Gemeindeebene eingeführt werden: Bern, Obwalden, Solothurn und Graubünden; in Nidwalden galt es zwingend in allen Gemeinden. Glarus und Thurgau gewährten das Frauenstimmrecht in Schulfragen, Glarus darüber hinaus in sozialen Fragen. Gleichzeitig mit dem Bund führten dann eine Reihe weiterer Kantone das Frauenstimmrecht ein, so Aargau, Freiburg, Schaffhausen und Zug. Noch im gleichen Jahr folgten Bern, Glarus und Thurgau. Die Voraussetzungen für die Einführung des Frauenstimmrechts auf Bundesebene waren mithin damals wesentlich besser als diejenigen für die Herabsetzung des Stimmrechtsalters heute.

"DIE KUNST DES VOLLENDETEN GENUSSES LIEGT IM KLUGEN MASSHALTEN"

Am 18. Februar 1979 wird der Schweizer Stimmbürger darüber befinden, ob jegliche Reklame für Raucherwaren und alkoholische Getränke verboten werden sollen. Wenn es nach dem Willen der Initianten gegen die Suchtmittelreklame geht, soll diese wichtige Grundsatzfrage einfach durch ein generelles Werbeverbot gelöst werden. Dabei wird die Wirkung von Reklame für alkoholische Getränke und Raucherwaren masslos überschätzt. Weiter wird nicht darauf verwiesen, dass in Frankreich und Italien, die weitgehend ein Reklameverbot für Zigaretten kennen, Jahr für Jahr der Tabakkonsum beträchtlich steigt.

Betrachten wir am Beispiel der schweizerischen Weinbranche kurz, wie sie Absatzförderung für den Schweizer Wein betreibt und mit welchen Werbemitteln sie an die Konsumenten gelangt. Die fünf offiziellen regionalen Propagandastellen werben für die in ihren Anbaugebieten hergestellten Weine. Dabei steht neben der Absatzförderung die Individualisierung der Schweizer Weine im Vordergrund: so wird der Ostschweizer Wein vom Walliser Wein abgehoben und der Neuenburger vom Waadtländer. Als Werbeträger wird unter anderem die Zeitung eingesetzt. Dabei steht die zurückhaltende Information über den Zusammenhang von Speisen und Wein im Vordergrund. Neben Tischsets und Servietten mit Reklameaufdruck werden auch Plakate ausgehängt, die uns vor allem mit ihren herrlichen Landschaften der Anbaugebiete auf den Weingenuss aufmerksam machen. Im Jahre 1978 waren als Vorfilm in den Schweizer Kinos zwei je 1/2 Minuten dauernde Werbespots zu sehen, für die die Schweizerische Gemeinschaft für die Weinwerbung verantwortlich zeichnet. Wer die Werbung für den Schweizer Wein verfolgt, kann bestätigt finden, wie verantwortungsvoll auf diesem Gebiete der Genuss von Wein propagiert wird. In diesem Zusammenhange sind die von der Walliser OPAV durchgeführten Weinseminare zu erwähnen, die unter dem Motto "Die Kunst des vollendeten Genusses liegt im klugen Masshalten" stehen. Während dieser Weinseminare wird gänzlich auf das Privatauto verzichtet und mit den neuesten Geräten wird den Teilnehmern periodisch der Alkoholgehalt im Blut gemessen, um sie auf die persönlichen Grenzen des Weinkonsums aufmerksam zu machen. Würde die Suchtmittel-Initiative der Guttemplerjugend angenommen, so dürfte selbst für diese Walliser Weinseminare mit ihrem vernünftigen Leitmotiv nicht mehr geworben werden. Unzulässig wären auch der Versand von Preislisten an Kunden und Informationen über spezielle Verkaufsaktionen des Getränkehandels via Zeitungsinserate. Damit würde aber doch wohl das Mass zumutbarer Werbebeschränkungen überschritten. Die soeben publizierte Umfrage der Schweizerischen Fachstelle für Alkoholprobleme zeigt denn auch deutlich, dass Jugendliche fast immer aus andern als Werbegründen zu alkoholischen Getränken greifen. Ein generelles Reklameverbot ist daher keine massgerechte Antwort auf das Suchtmittelproblem.

(36 Zeilen)

Alfred Meier, Zürich

31.1.79